

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 43 vom 23. Oktober 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung betr.
Kur-Bau Bad Reichenhall & Alpenland Immobilien GmbH
Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage 1

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den 1. Änderungsbebauungsplan 011/B/1
„Wohnen am Karlsark“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 935 und 937 Gemarkung Bad Reichenhall
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB 2

Stadt Laufen

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB) 3

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51
„Freiflächenphotovoltaikanlage Laufen-Asperfeld“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 4

Gemeinde Bayerisch Gmain

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnanlage
Schillerallee 4“ mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Bayerisch Gmain;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten- 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung zur die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden 6

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 12 „Holzenfeld“ 7

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung betr.
Kur-Bau Bad Reichenhall & Alpenland Immobilien GmbH
Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 9.10.2012 die nachstehende **Baugenehmigung** (Az.: 312-602-1/089/11) betreffend Rinckstr. 17 und 19, 83435 Bad Reichenhall, Flur-Nr. 935 (gebildet aus Fl.-Nr. 935 und 937), Gemarkung Bad Reichenhall, erteilt.

BAUHERR: Kur-Bau Bad Reichenhall & Alpenland Immobilien GmbH
Alte Saline 11,
83435 Bad Reichenhall

BAUVORHABEN: Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Rinckstr. 17 und 19

FLUR-NR.: 935 (gebildet aus Fl.-Nr. 935 und 937)
GEMARKUNG: Bad Reichenhall
ENTWURFVERFASSER: XXX*, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 9. Oktober 2012
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den 1. Änderungsbebauungsplan 011/B/1
„Wohnen am Karlspark“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 935 und 937 Gemarkung Bad Reichenhall
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 9.10.2012 den qualifizierten 1. Änderungsbebauungsplan 011/B/1 „Wohnen am Karlspark“ für die Grundstücke Fl. Nr. 935 und 937 Gemarkung Bad Reichenhall als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Änderungsbebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Reichenhall, den 15. Oktober 2012
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2012 den Aufstellungsbeschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Laufen für das Gebiet „Asperfeld“ zu ändern. Grundlage für diese 1. Änderung ist ein Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der hierzu von der ImmoAG Projektentwicklung, Ismaning, ausgearbeitete Planentwurf mit Begründung i. d. F. vom 10.9.2012 kann in der Zeit vom

31. Oktober 2012 bis 30. November 2012

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Der Planentwurf mit Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 17. Oktober 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Freiflächenphotovoltaikanlage Laufen-Asperfeld“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 9.10.2012 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Freiflächenphotovoltaikanlage Laufen-Asperfeld“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll in einem Sondergebiet die bauplanungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der Bahnlinie zwischen den Weilern Lepperding und Gastag geschaffen werden.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit und den Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange wird frühzeitig gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf der ImmoAG Projektentwicklung, Ismaning, i. d. F. vom 8.10.2012 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

31. Oktober 2012 bis 30. November 2012

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr, Do. auch 14 bis 18 Uhr) öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Der Planentwurf mit Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 17. Oktober 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnanlage Schillerallee 4“ mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Bayerisch Gmain; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten-

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat mit Beschluss vom 15.10.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 mit integriertem Grünordnungsplan „Wohnanlage Schillerallee 4“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Sitzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan in der Fassung vom 25.9.2012 maßgebend. Er umfasst die Flurnummer 125/5 der Gemarkung Bayerisch Gmain und wird begrenzt im Süden und Westen durch die Ortsstraße Schillerallee, im Norden und Osten durch angrenzende Mehrfamilienhäuser.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayerisch Gmain, den 18. Oktober 2012
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung zur die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 15.5.2012 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die zentrumsnahe Errichtung von Wohnraum.

Hierzu ist die Umwidmung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Fläche für ein allgemeines Wohngebiet notwendig.

Der Planungsbereich umfasst eine Teilfläche von ca. 5000 qm aus der Fl. Nr. 913 Gemarkung Ramsau.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 4.9.2012 beschlossen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans öffentlich auszulegen.

Die Planzeichnung und Begründung können im Zeitraum vom

2. November 2012 bis einschließlich 3. Dezember 2012

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 19. Oktober 2012
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 12 „Holzenfeld“

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 15.5.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Holzenfeld“ beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die zentrumsnahe Errichtung von Wohnraum.
Hierzu ist die Umwidmung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Fläche für ein allgemeines Wohngebiet notwendig.
Der Planungsbereich umfasst eine Teilfläche von ca. 5000 qm aus der Fl. Nr. 913 Gemarkung Ramsau.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 4.9.2012 beschlossen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans öffentlich auszulegen.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht können im Zeitraum vom

2. November 2012 bis einschließlich 3. Dezember 2012

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 18. Oktober 2012
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister
